



LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Eisenstadt, am 12.10.2011
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2031
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288
Sachb.: Mag. Johann Muskovich

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B880-10006-9-2011

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank; Stellungnahme

Bezug: BMF-111000/0002-II/3/2011

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung gibt zum oa. Betreff folgende Stellungnahme ab:

Dieser Entwurf wurde von den Ländern mit dem Bund im ersten Halbjahr 2011 in drei Arbeitsgruppen intensiv verhandelt. Er entspricht jedoch nicht in allen Bereichen den Vorschlägen in den Arbeitsgruppen; insbesondere wird an den Beschluss der Landeshauptleutenkonferenz vom 19. Mai 2011 erinnert. Dieser Beschluss enthält eindeutige Vorgaben der Länder für den Inhalt der vorliegenden Vereinbarung.

Zu den Kosten:

Ein wesentliches Element dieses Beschlusses ist, dass für die Landesverwaltung ein Nutzen durch die Transparenzdatenbank gegeben sein muss und dass die Finanzierung aus Landesmitteln nur in dem Ausmaß erfolgen kann, als ein messbarer Nutzen für die Länder entsteht.

Eine wesentliche Erleichterung bei der Abwicklung von Leistungen wäre der Zugriff der Länder auf aktuelle monatliche Einkommensdaten. Diese Forderung wurde auch wiederholt in den Arbeitsgruppensitzungen erhoben. Leider findet dies keine Umsetzung in dem vorliegenden Entwurf.

Insgesamt betrachtet ist der Nutzen der Länder nur ein marginaler, denn die Länder haben durch die Transparenzdatenbank nicht mehr Wissen, als sie über ihre Förderungsschienen ohnehin vorliegen haben. Andererseits ist alleine für die edv-technische Umsetzung ein enormer Personal-, Zeit-, Support- und Kostenaufwand notwendig, um diese Vereinbarung einmal umzusetzen und die Transparenzdatenbank einzurichten. Dazu kommt noch ein nicht unbeträchtlicher jährlicher laufender Aufwand für den Betrieb. Die Kosten-Nutzen-Relation dieses gesamten Projektes ist nachdrücklich zu hinterfragen.

In diesem Zusammenhang wird bereits hier die Kostenregelung des Artikels 23 des vorliegenden Entwurfes abgelehnt. Es wurde in den Arbeitsgruppensitzungen von den Ländern auf dieses wichtige Thema immer wieder hingewiesen, jedoch seitens des Bundes die Diskussion dazu immer auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Der vorliegende Entwurf des Artikels 23 ist jedenfalls nicht akkordiert – wie viele andere Punkte dieses Entwurfes auch - sondern spiegeln deutlich die Vorstellungen des Bundes wider. Seitens des Landes Burgenland wird daher die Bestimmung, dass die Tragung der Kosten im Rahmen des Finanzausgleiches geregelt wird, abgelehnt. Vielmehr wird verlangt, dass – entsprechend dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz – der Bund den überwiegenden Großteil der Kosten trägt, da nur ein geringer Nutzen für die Länder erkennbar ist.

Stufenweise Umsetzung:

Ein weiterer Punkt - der vor Eingang auf die einzelnen Bestimmungen - hervorgehoben werden muss, ist die Normierung der stufenweisen Umsetzung im Artikel 24 des Entwurfes. Auch diese entspricht nicht dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz. Überdies wird die Festlegung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Pilotprojekt abgelehnt. Dieses Projekt ist zwar in der Arbeitsgruppe „Leistungsrecht“ vorgeschlagen worden, jedoch hat sich bald in der Arbeitsgruppe „Technik/Organisation“ herausgestellt, dass dieses Projekt ungeeignet ist, da im Burgenland die Bedarfsorientierte Mindestsicherung edv-technisch hochkomplex automatisiert ist, dass gerade bei dieser kostenintensive Adaptierungen notwendig sind. Überhaupt wurde von der Arbeitsgruppe „Tech-

nik/Organisation“ vorgeschlagen, auf konzeptioneller Ebene eine ex-ante-Evaluierung durchzuführen, weil selbst bei der Umsetzung auch nur eines Projektes bereits die Anforderungen für alle möglichen Förderfälle, die zu melden sind, bedacht werden müssen, um dann nicht im weiteren Ausbau zusätzlich Kosten für die Adaptierung des ursprünglichen Pilotprojektes zu verursachen.

Der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz sieht auch vor, dass erst nach der Evaluierung des ersten Förderbereiches über weitere Maßnahmen zu entscheiden ist. Im vorliegenden Entwurf werden allerdings bereits die Bereiche Familie, Sport und Tourismus umzusetzen sein und die Gemeinden einzubinden sein, bevor die Evaluierung durchgeführt wird. Dies entspricht nicht dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz. Es ist auch kein Alternativszenario für den Fall vorgesehen, dass die Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommt. Damit spiegelt sich eine Aussage einer Bundesvertreterin bei einer Sitzung der AG „Verfassungsrecht“ in diesem Artikel wider, wonach eine Evaluierung kein negatives Ergebnis ergeben darf.

Einbindung der Gemeinden:

Auch die Einbindung der Gemeinden hat - nach dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz - erst nach einer Prüfung stattzufinden. Im Art. 24 Abs. 3 ist jedoch normiert, dass innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung die Verpflichtung der Gemeinden, Leistungen für die Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen, geprüft wird und einzuführen ist.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass die Gemeinden bereits angekündigt haben, im gegenständlichen Fall den Konsultationsmechanismus auszulösen

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 2 Abs. 2 Z 3:

Die Länder haben bei einer Sitzung der AG „Verfassungsrecht“ diesen Punkt, dass ein Leistungsempfänger Einsicht in die Zugriffe auf seine Daten bekommt abgelehnt, da angenommen wird, dass durch Nachfrage der Leistungsempfänger bei den abfragenden

Stellen ein laufender Erklärungsbedarf gegeben sein wird und dass der Leistungsempfänger möglicherweise noch rasch Dispositionen über sein Vermögen oder über Voraussetzungen über die Weitergewährung von Leistungen treffen kann, wenn er aus den Zugriffen vermuten kann, welche Stelle aus welchem Grund eine Abfrage getätigt hat.

Zu Art. 2 Abs. 5:

Dieser Punkt, dass auf dem Transparenzportal die Darstellung des Leistungsangebotes abrufbar ist, ist mit den Ländern nicht verhandelt worden.

Zu Art. 3 Abs. 1 Z 1:

Der Nutzen für den Leistungsempfänger zu wissen, wie hoch sein Einkommen ist und wie viel davon aus öffentlichen Mitteln stammt, wird als gering erachtet. Im Übrigen sind die Einkommensdaten ohnehin in Finanz-Online für jedermann einsehbar.

Zu Art. 3 Abs. 1 Z 2:

In vielen Förderverfahren sind aktuelle Einkommensdaten erforderlich. In Transparenzdatenbankportal wird jedoch nur das Einkommen des letzten Jahres angezeigt. Daher ist der Auszug aus dem Transparenzportal zum Zweck dieses Nachweises nicht geeignet.

Zu Art. 3 Abs. 2:

Der Nutzen hinsichtlich der Steuerung liegt überwiegend beim Bund, da er Datenmaterial erhält, welches ihm bisher nicht zur Verfügung stand. Im Gegensatz dazu stehen der Landesregierung wesentlich umfangreichere – und kostenlose - statistische Auswertungen im „eigenen“ Datenbankbereich zur Verfügung.

Zu Art. 6:

Wie bereits in den Arbeitsgruppensitzungen diskutiert, besteht die Problematik der „Bedarfsgemeinschaften“. Dies wird auch in den Erläuterungen dargelegt und als Lösung vorgeschlagen, dass die leistende Stelle im konkreten Einzelfall zu entscheiden hat, welcher Person die Leistung zuzurechnen ist. Gerade diese Zurechnung wird die Datenqualität der Transparenzdatenbank wesentlich mindern, da diese Zuordnung nicht sachgerecht ist und dazu führen kann, dass eine Person eine andere Leistung nicht mehr erhält, da ihr

der gesamte Betrag einer Bedarfsgemeinschaft zugeordnet wurde. Das Problem der Bedarfsgemeinschaft ist daher vor Umsetzung einer Lösung zuzuführen.

Zu Art. 12:

Die Leistungskategorisierung ist einer jener wesentlichen Punkte in diesem Projekt, die Voraussetzung für die Datenqualität und somit auch für die Qualität der Transparenzdatenbank an sich ist. Wie in den Erläuterungen richtig dargestellt, sind zu viele Schritte notwendig, die eine einvernehmliche Vorgangsweise bedingen. Jedoch ist keine formalisierte Vorgangsweise vorgesehen, sodass sich die Frage stellt, was passiert, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann. Überdies ist zu regeln, wie mit neuen Leistungen umzugehen ist, die nicht in die einvernehmlich erstellte einheitliche Kategorisierung einzuordnen sind.

Zu Art. 15 Abs. 4:

In diesem Absatz ist normiert, dass der jeweilige Gesetzgeber die Mitteilungspflicht der Gemeinden auf jene Förderungen und Transferzahlungen über 50 Euro (Bagatellgrenze), die auf einen Leistungsempfänger pro Leistung entfallen, einschränken kann. Allerdings hat die Gemeinde die Beträge evident zu halten und die jeweils ausgezahlten Leistungen pro Kalenderjahr als Gesamtbetrag in die BRZ GmbH zu melden. Unabhängig davon, dass die Bagatellgrenze zu niedrig ist, um tatsächlich von einer Verwaltungsentlastung für die Gemeinden auszugehen, ist der Nutzen einer solchen jährlichen Meldung sehr begrenzt. Jedenfalls wird diese Meldung nicht für drei (Informationszweck, Nachweiszweck, Überprüfungszweck) der im Art. 3 genannten Zwecke benötigt. Lediglich für einen etwaigen Steuerungszweck könnten diese Daten interessant sein; dann allerdings nur auf der Ebene der Gemeinde. Diese Regelung trägt jedenfalls nicht zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung bei.

Zu Art. 20:

Diese Bestimmung regelt die Durchführung von Auswertungen zu Steuerungszwecken über die BRZ GmbH. Die Auswertung hat gegen Kostenersatz zu erfolgen. Da auf Länderseite hauptsächlich jene Daten von Interesse sein werden, die jene Leistungen im eigenen Bundesland betreffen, wird also für die auf eigene Kosten in die Datenbank ge-

meldeten Daten ein Kostenersatz für eine etwaige Auswertung verlangt werden. Diese Bestimmung wird abgelehnt.

Zu Art. 23 und 24:

Die Haltung des Landes Burgenland zu den Kosten und den Umsetzungszeitpunkten wurde bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 12.10.2011

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber

